



Aufgrund von §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. S 3618) und §§ 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt in ihrer Sitzung am 14. Juni 2018

## **Kostenbeitragsatzung**

### **zur Satzung der Stadt Diemelstadt vom 14. Juni 2018 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Diemelstadt (KiTa-Benutzungssatzung)**

beschlossen:

#### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Diemelstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

## § 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** (Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendetem dritten Lebensjahr):
1. Für die Regelbetreuung vormittags von 6 Stunden  
(Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) 136,50 Euro je Kalendermonat,
  2. Für die Regelbetreuung inclusive Mittagsbetreuung von 8 Stunden  
(Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr) 181,50 Euro je Kalendermonat,
  3. Für die Ganztagsbetreuung von 10 Stunden  
(Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) 216,50 Euro je Kalendermonat,
- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** (Kinder ab dem vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt):
1. Für die Regelbetreuung vormittags von 6 Stunden  
(Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) 136,50 je Kalendermonat
  2. Für die Regelbetreuung inclusive Mittagsbetreuung von 8 Stunden  
(Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr) 181,50 Euro je Kalendermonat,
  3. Für die Ganztagsbetreuung von 10 Stunden  
(Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) 216,50 Euro je Kalendermonat,

## § 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Diemelstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung von Kindern ab dem vollendetem 3. Lebensjahr in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden/altersgemischten Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
  2. Wenn ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde, wird ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit in folgender Höhe erhoben:
    - 2.1 Für die Mittagsbetreuung von 2 Stunden  
(Montag bis Freitag, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) 45,00 Euro je Kalendermonat,
    - 2.2 Für die Nachmittagsbetreuung inclusive Mittagsbetreuung von 4 Stunden  
(Montag bis Freitag, 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) 80,00 Euro je Kalendermonat,
- (2) Für Kinder ab dem vollendetem 3. Lebensjahr (Kindergartenkinder), für die keine Zuweisung vom Land Hessen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen erfolgt, werden keine Befreiungen für Kostenbeiträge gewährt.

#### **§ 4 Ermäßigung für Geschwister**

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Diemelstadt betreut, wird ab dem dritten zu betreuenden Kind kein Kostenbeitrag erhoben.

#### **§ 5 Verpflegungsentgelt**

Der Magistrat setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung und durch Mitteilung an die Erziehungsberechtigten mindestens 2 Wochen im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

#### **§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt wird direkt durch die jeweilige Tageseinrichtung erhoben.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

#### **§ 7 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Diemelstadt besuchen
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Diemelstadt vom 09. Juni 2000 einschließlich deren Nachträge aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Diemelstadt, den 18. Juni 2018

- Siegel -

Der Magistrat der Stadt Diemelstadt  
gez. Elmar Schröder, Bürgermeister